



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch  
betreffend Anschaffungen einer neuen Softwarelösung für die Abwicklung der Arbeits-  
losenhilfe (ALH) in Kooperation mit dem Kanton Schaffhausen, durch die Volkswirt-  
schaftsdirektion**

Antwort des Regierungsrats  
vom 12. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2022 reichte Jean Luc Mösch eine Kleine Anfrage betreffend Anschaffung einer neuen Softwarelösung für die Abwicklung der Arbeitslosenhilfe (ALH) in Kooperation mit dem Kanton Schaffhausen durch die Volkswirtschaftsdirektion ein.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Von was für Kosten für den Kanton Zug, resp. alle Zuger Gemeinden entstehen durch diese anstehende Vereinbarung.*

Das Bundesprogramm ASAL konnte seit rund 25 Jahren (Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, EG AVIG vom 29. August 1996, BGS 845.5, per 1 Januar 1997) kostenlos genutzt werden und den Gemeinden sind demzufolge keine Kosten entstanden. Durch die Einführung der neuen Fachanwendung gemeinsam mit dem Kanton Schaffhausen entstehen zunächst die Anschaffungskosten von 375'000 Franken (Zuger Anteil) und anschliessend jährliche Kosten (Zuger Anteil) von ca. 30'000 Franken pro Jahr für alle Gemeinden zusammen. Diese werden gemäss § 24 EG AVIG anteilmässig auf die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (Stand: 31. Dezember des Vorjahres) aufgeteilt.

2. *Wurden die Zuger Gemeinden in diesen Prozess miteinbezogen und wurde ihnen das notwendige Gehör geschenkt oder wurden diese übergangen?*

Die Zuger Gemeinden wurden frühzeitig in diesen Prozess eingebunden. Bereits als feststand, dass der Bund die bisherige Software ASAL durch eine nicht mandatsfähige Lösung ersetzen wird, wurden die Gemeinden orientiert. So fand am 25. November 2020 eine erste Information anlässlich des Treffens der Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher (SOVOKO) in Oberägeri statt. Es wurden die aktuelle Situation und die Lösungsvorschläge vorgelegt. Nebst der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen wurden zwei Varianten einer neuen Softwarelösung vorgestellt. Bei der einen hätte auf eigene Kosten die Bundessoftware ergänzt werden müssen: Kosten einmalig 500 000 Franken und jährliche Betriebskosten von 200 000 Franken. Eine eigene Softwarelösung wurde mit einem Anschaffungspreis von 300 000 Franken veranschlagt mit noch offenen Betriebskosten. Die Frage einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage wurde aufgrund des zu lange dauernden Gesetzgebungsprozesses und das hohe politische Risiko des Scheiterns verworfen. Im Februar 2021 gelangte die SOVOKO schriftlich an die Volkswirtschaftsdirektion. In ihrem Brief erklärte die SOVOKO, dass die Mitglieder mehrheitlich zum Schluss gekommen seien, dass eine Gesetzesanpassung das richtige Vorgehen sei. Begründet wurde diese Ansicht mit dem Entlastungsprogramm 2015, den Kosten einer Fachanwendung, der aktuellen Ausgestaltung der Arbeitsabläufe, dem Ausreichen der Tagelder der Arbeitslosenversicherung, was fast alle Kantone so beurteilten, und mit den besseren

Lösungsangeboten der Sozialhilfe. Die Mitglieder der SOVOKO sprachen sich aber auch für eine vertiefte Abklärung der Zahlung von ALH an einzelne Personengruppen aus. Der letzte Punkt (vertiefte Abklärung für einzelne Personengruppen) wurde ab Mai 2021 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, des Kantons und des RAVs eingehend besprochen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war es, im Sinne einer Auslegeordnung die seitens der Sozialhilfe gewährte finanzielle und fachliche Unterstützung mit derjenigen der kantonalen ALH zu vergleichen (Evaluation des Wirkungsgrads der ALH) und zu prüfen, ob die bei der Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe genutzte Software von Nutzen sein könnte. Die Arbeitsgruppe erachtete sich jedoch als nicht zuständig für die Frage einer allfälligen Abschaffung der ALH. Zudem wäre eine fristgerechte Gesetzesanpassung auch aus zeitlichen Gründen als Lösungsmöglichkeit auszuschliessen gewesen. Hinzu kommt das Risiko, dass ein allfälliger Volksentscheid für ein Beibehalten der ALH in der heutigen Form lauten könnte.

In den Diskussionen der Arbeitsgruppe wurde rasch erkannt, dass die Unterschiede für die Betroffenen zwischen ALH und Sozialhilfe sehr gross sind, so dass auch die Vertreter der Gemeinden sich für die Weiterführung der ALH aussprachen. Es galt daher angesichts des Zeitdruckes die Anschaffung einer Fachanwendung zu beschleunigen. Während die SOVOKO in der oben erwähnten Arbeitsgruppe mitarbeitete und ihre Unterstützung bei einer Gesetzesanpassung in Aussicht stellte, bot sie zur Beschaffung einer neuen Fachanwendung keine Zusammenarbeit an. In der Folge wurden Gespräche mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) über eine Übernahme der Projektleitung geführt. Nach einer ablehnenden Antwort seitens AIO, dass eine verwaltungsinterne Lösung aus Kapazitätsgründen nicht angeboten werden könne, wurde die Projektleitung an atrete IT Consultants übertragen, welche am 8. November 2021 die Lösungsansätze präsentierte. Anschliessend wurde basierend auf den Anforderungskriterien die Ausschreibung vorgenommen, auf welche sich zwei Bewerber meldeten, die beide das Geforderte erfüllen können und es nun zeitnah zum Vertragsabschluss kommen soll. Über diesen Verfahrensstand wurde die SOVOKO im Mai 2022 informiert.

### *3. Wer hat den Entscheid für den nun eingeschlagenen Weg gefällt?*

Nachdem der Bund zu keiner Lösung Hand bot und die Benutzung von ASAL nur bis Ende 2022 zusicherte, musste umgehend eine Lösung gesucht werden. Die oben erwähnte Arbeitsgruppe hielt fest, dass es Aufgabe des Kantons ist, bis zu einer allfälligen Gesetzesänderung die ALH weiterzuführen. Die ALK stellte in Aussicht, zusammen mit dem Kanton Schaffhausen nach einer geeigneten Softwarelösung zu suchen. Gemeinsam mit dem Kanton Schaffhausen wurde entschieden, dass der Kanton Zug den Lead übernehme. Submissionsrechtlich obliegt der Entscheid der Direktion, vorliegend der Volkswirtschaftsdirektion.

### *4. Ist es nicht sinnvoller in Bezug auf die Gesamtkostenfolge, die ALH, wie beim Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, beantragt, trotzdem zu streichen? Aufgefangen würde die ALH durch die Gemeindlichen Sozialämter, was trotzdem gemäss alten Unterlagen aus der Vernehmlassung zu Einsparungen bei den Gemeinden global von 1,4 Millionen führen sollte.*

Bei der ALH handelt es sich um einen gesetzlich verankerten Anspruch von im Kantonsgebiet wohnhaften arbeitslosen Personen, die ihren Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, auf maximal 90 Taggelder (§ 12 EG AVIG). Für eine allfällige Änderung dieser Bestimmung ist der Kantonsrat bzw. im Referendumsfall das Volk zuständig. Das Entlastungsprogramm 2015–2018 sah dies vor. Nach dem Ergreifen des Referendums stimmte das Volk am 27. November 2016 ab. Im sehr engagiert geführten Abstimmungskampf ging es hauptsächlich um jene Punkte, bei welchen finanziell schwach gestellte

Personen unter den Einsparungen hätten leiden müssen. Es war sogar von einem «sozialen Kahlschlag» die Rede. Dazu gehörte auch der geplante Verzicht auf die ALH. Das Volk hat mit 19'697 Nein- zu 17'286 Ja-Stimmen (53,26 Prozent Nein-Stimmen) das Entlastungsprogramm abgelehnt. Aus diesem Votum geht hervor, dass der Souverän die Arbeitslosenhilfe nicht abschaffen will.

Für Personen, die aus finanzieller Not Unterstützung beanspruchen müssen, ist es ein grosser Unterschied, ob sie als anspruchsberechtigte Person zur Arbeitslosenkasse oder als bittstellende Person zum gemeindlichen Sozialamt gehen müssen. Dieses Faktum ist auch im Bericht der oben erwähnten Arbeitsgruppe erwähnt. Nachdem das Volk eine Streichung der ALH aus Kostengründen ablehnte, ist diesen psychologischen Überlegungen besonders Beachtung zu schenken.

5. *Wurde die Konkordats Kommission (Koko) für dieses Geschäft beigezogen? Wenn nicht, weshalb nicht?*

Nein. Die Konkordatskommission ist bei Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen miteinzu beziehen. Bei Konkordaten wird die Kommission bereits in einer frühen Phase der Ausarbeitung angehört. Verwaltungsvereinbarungen werden der Konkordatskommission nach der ersten Lesung im Regierungsrat zugestellt. Diese kann innert 20 Tage Einspruch erheben und geltend machen, es handle sich um ein rechtsetzendes Konkordat. Konkordate oder Verwaltungsvereinbarungen sind rechtsetzende Verträge zwischen Kantonen, d. h. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, welche zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich 2020, Rz 1267). Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen sind jedoch von privatrechtlichen Verträgen zu unterscheiden. Den Kantonen steht es frei, untereinander Verträge abzuschliessen, die dem Privatrecht (Obligationenrecht) unterstehen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., Rz 1250). Bei der gemeinsamen Beschaffung einer Software für die rein technische Abwicklung der Arbeitslosenhilfe (Dossierführung, Berechnung, Auszahlung) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung und damit weder um ein Konkordat noch um eine Verwaltungsvereinbarung. Ein Beizug der Konkordatskommission war daher nicht angezeigt.

6. *Hat sich allenfalls die Stawiko zu diesem Geschäft geäussert?*

Nein. Die Aufgaben der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) sind in § 18 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR, BGS 141.1) umschrieben. Das vorliegend diskutierte Geschäft gehört nicht dazu.

## **Regierungsratsbeschluss vom 12. Juli 2022**